

An alle  
niedergelassenen Dermatologen

**Der Vorstand**

**Ansprechpartner:**  
Service-Center  
Tel.: (030) 3 10 03 - 999  
Fax: (030) 3 10 03 - 900  
service-center@kvberlin.de

27.12.2006

### **Neue Vereinbarung zum Hautscreening mit der DAK mit Wirkung zum 01.01.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die KV Berlin nun auch mit der DAK mit Wirkung zum 01.01.2007 die Durchführung eines Hautscreening-Verfahrens vereinbart hat. Teilnehmen kann jeder im Bereich der KV Berlin zugelassene Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, jedoch anders als beim Hautscreening mit dem AEV und der HEK, nur nach **schriftlicher Teilnahmeerklärung**. Anspruchsberechtigt sind einmal jährlich alle DAK-Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, jedoch frühestens nach dem Ablauf von drei Quartalen. Bei **mehrfacher Abrechnung der Leistung** haftet der Arzt nur, wenn ihm bekannt war, dass der Versicherte das Hautscreening bereits bei einem anderen Arzt in Anspruch genommen hatte.

Die prophylaktische Untersuchung durch den Dermatologen umfasst die **Anamnese**, die körperliche **Untersuchung** (Gesamthautuntersuchung), sofern erforderlich einschließlich Auflichtmikroskopie, die **Hauttypbestimmung** (Lichttyp) und die vollständige **Dokumentation**. Diese unterliegt keiner besonderen Formvorschrift. Bei der **Beratung** ist insbesondere auf die Vermeidung bzw. den Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen. Als **Vergütung** für die Leistungen des Vertrages sind **22 €** vereinbart, außerhalb der pauschalisierten Gesamtvergütung und außerhalb des Individualbudgets der teilnehmenden Praxis. Bei vollständig erbrachter Leistung rechnen Sie die **Nummer 99200** ab. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach den Nummern 1, 7 und 750 der GOÄ ausgeschlossen. Tritt eine Praxis dem Vertrag nicht bei, so bleibt die Möglichkeit einer Privatliquidation gegenüber dem Patienten mit (teilweiser) Kostenerstattung durch die DAK.

Zu Ihrer vollständigen Information wird der Vertrag auf der Internetseite der KV Berlin ([www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)) eingestellt und im KV-Blatt veröffentlicht. Für Rückfragen steht Ihnen das Service-Center gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Angelika Prehn  
Vorstandsvorsitzende

Burkhard Bratzke  
Vorstandsmitglied

#### Anlage

Teilnahmeerklärung (auf der Rückseite)

# Anlage 1

## - Teilnahmeerklärung -

zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines **Hautscreening-Verfahrens**  
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung  
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und dem VdAK - Verband der  
Angestellten Krankenkassen e.V. - vertreten durch die Landesvertretung Berlin, handelnd  
für die DAK - Deutsche Angestellten Krankenkasse

---

Name: ..... Vorname: .....

KV-Abrechnungsnummer: ..... Niederlassung geplant zum: .....

Telefon (tagsüber): ..... KV-Stempel:

E-Mail Anschrift: .....

Gültige FAX - Nummer: .....

--

---

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an diesem Vertrag über die Durchführung eines Hautscreening-Verfahrens nach der Pseudonummer **99200** zwischen der KV Berlin und dem VdAK, handelnd für die Deutschen Angestellten Krankenkasse (DAK).  
Über die Inhalte der Vereinbarung bin/sind ich/wir umfassend informiert.

### ERKLÄRUNG / VERPFLICHTUNG

Mir ist bekannt, dass die Durchführung und Abrechnung von Leistungen gemäß des vg. Vertrages erst nach Erklärung der Teilnahme gegenüber der die KV Berlin zulässig ist.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Vertragsinhalte.

Insbesondere beachte ich, dass

- Versicherte der DAK ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf diese Leistung haben,
- der Anspruch einmal jährlich, frühestens nach Ablauf von drei Quartalen besteht (ggf. habe ich mich/ haben wir uns vom Versicherten bestätigen zu lassen, dass die Leistung in diesem Zeitraum nicht bereits in Anspruch genommen wurde),
- die Beendigung der Teilnahme nur zum Ende eines Quartals möglich ist und gegenüber der KV Berlin schriftlich 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich erklärt werden muss.

Mit der regelmäßigen Weitergabe einer Liste der Teilnehmer des Vertrages an den VdAK bzw. die DAK bin ich/sind wir einverstanden

**Bitte beachten Sie, dass bei einer Gemeinschaftspraxis / MVZ / die Teilnahmeerklärung nur für alle Mitglieder der jeweiligen Einrichtung, die als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen sind, gemeinsam erklärt werden kann.**

**Der Unterzeichner versichert, dass alle Ärzte der im obigen Stempelfeld angeführten Einrichtung dieser Teilnehmererklärung zugestimmt haben und er dies ggf. gegenüber den Vertragspartnern nachweisen kann.**

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

---

Berlin, den

Unterschrift(en) Arzt bzw. Ärztlicher Leiter / Leiter der Einrichtung

# **Vertrag**

nach § 73c SGB V  
über die Durchführung  
eines

## **Hautscreening-Verfahrens**

im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

und

dem **VdAK – Verband der Angestellten Krankenkassen e.V.**



- vertreten durch die Landesvertretung Berlin,  
handelnd für die  
DAK – Deutsche Angestellten Krankenkasse



## **Präambel**

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die vertragsschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherten zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich des Vertrages**

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Berlin.

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung alle Versicherte der DAK ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 3**

### **Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte**

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung gem. § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KV Berlin als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätig sein.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung schriftlich zu erklären. Gleichzeitig werden mit der Teilnahmeerklärung die Inhalte dieses Vertrages akzeptiert. Die KV Berlin übermittelt regelmäßig eine aktuelle Liste der teilnehmenden Ärzte an die DAK und die VdAK-Landesvertretung.
- (3) Der Arzt kann die Teilnahme mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 4**

### **Umfang des Leistungsanspruchs**

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat einmal jährlich, frühestens nach dem Ablauf von drei Quartalen Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechnigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst
  - a. die Anamnese
  - b. eine körperliche Untersuchung, sofern erforderlich einschließlich Auflichtmikroskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute -Gesamthautuntersuchung, Hauttypbestimmung)
  - c. die vollständige Dokumentation
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle

Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.

- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten/der Patientin – dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Die teilnehmenden Ersatzkassen vergüten dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen Betrag in Höhe von 22,00 EUR (**SNR 99200**). Die Vergütung nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der pauschalisierten Gesamtvergütung und außerhalb des Individualbudgets der teilnehmenden Praxis.
- (2) Bei mehrfacher Abrechnung der Leistung haftet der Arzt oder die KV nur, wenn bekannt war, dass der Versicherte das Hautscreening bereits in Anspruch genommen hatte. Der Vergütungsanspruch des Vertragsarztes bleibt dann bestehen, auch wenn die in § 4.1 definierten Untersuchungsabstände unterschritten wurden.
- (3) Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung nach den Nummern 1,7 und 750 der GOÄ ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Abrechnungsverfahren**

- (1) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KV Berlin abzurechnen.
- (2) Die Leistungen werden im Formblatt 3 für die DAK unter der Kontenart 400 erfasst.
- (3) Die DAK kann quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatt 3- Viewers einsehen.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV, der Zahlungstermine, der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

## **§ 7**

### **Gebühr nach SGB V § 28 Abs. 4 (Praxisgebühr)**

Die in § 28 Abs.4 Satz 2 SGB V unter Verweis auf § 25 SGB V definierte Befreiung von der Zahlung findet für Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung keine Anwendung.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

## **§10**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende und ist frühestens zum 31.12.2007 möglich.
- (3) Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit der Vereinbarung eine Entscheidung zur Aufnahme eines Hautscreenings in die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie trifft, werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung dieser Vereinbarung verständigen.

Berlin, den 15.12.2006

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand

Verband der Angestellten– Krankenkasse e.V.  
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
Leiter der Landesvertretung